

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 12. Februar 2025

www.stadt-salzburg.at

13. Kundmachung

GZ: MD/02/11771/2025/004

Entgelt für das Pflege- und Betreuungspersonal im Magistratsdienst für das Jahr 2025

Verordnung des Gemeinderates vom 05.02.2025, mit der das Entgelt für das Pflege- und Betreuungspersonal im Magistratsdienst für das Jahr 2025 erhöht wird

Auf Grund des § 206a iVm § 215 des Magistrats-Bedienstetengesetzes – MagBeG in der geltenden Fassung wird verordnet:

Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal für das Jahr 2025

§ 1

- (1) Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg stehen und als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 13/2023, beschäftigt sind und
- gehobenen Dienst Gesundheits-Krankenpflege. 1. für und Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheitsund Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023, angehören oder
- 2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006, angehören wird bei Vollbeschäftigung beginnend ab 1. Jänner 2025 bis 31.12.2025 eine zusätzliche monatliche Zahlung in Höhe von 162,67 € gewährt. Die Entgelterhöhung wird gegenüber den begünstigen Personen gesondert ausgewiesen.
- (2) Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquotierte Betrag im Beschäftigungsausmaß.
- (3) Die Zusatzzahlung ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Ansonsten finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung.

In- und Außerkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und mit 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister: Bernhard Auinger

